



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.IV. Die Reichs-Stände acceptiren solchen Vergleich mit gewisser Reservation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. bemeldte Stände mehrers, als Ihre Quota belausst, fürgeschossen, Ihnen künftigt
 Junius. wiederum gut gethan werden.

1650.
 Junius

So dann ist im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden, daß immittelst, und biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird; Hochgedachten Herrn Churfürstens Liebden, an statt ermangelter Abmzung und für allen Abgang aus ermeldter Bestung, Monatlich von Dato an des unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Execution-Receßs, zu Franckfurth am Mayn aus Händen des Reichs-Pfenning-Meisters 3000. rthlr. ordentlich bezahlet und abgestattet werden sollen, mit diesen weitern Anhang und Beding:

Wenn wieder alles bessere Versehen die Chur-Pfälzischen Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal des Zutrages nicht sollten erlassen, oder denselben inn- und außserhalb der Bestung durch Ihn und Seine untergebene Soldatesque einiger Schade und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen und andern Beschwehrungen, wie die Nahmen haben mögen, zugesüget werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solches alles Chur-Pfalz Liebden nach beweislichen Dingen wiederum erstatten, und gut machen wollen, gestalt dann zu würcklicher als auch eventual Versicherung sothaner gänzlichlicher Schadloshaltung des Churfürsten Pfalz-Grafens Liebden alle und jede Reichs-Anlagen, jezto und künftigt zuverstehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen samt oder sonders geschlagen werden möchten, biß Franckenthal restituiert und alle Occasionen selbigen Orts zugesügte Schäden ersetzt, innen zu behalten, nicht allein bemächtiget, sondern auch, und da diejenige durch einen einmüthigen Reichs-Schluß und Einwilligung Chur-Fürsten und Stände und der Reichs-Matricul nach Chur-Pfalz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen sollte, Ihre Kayserliche Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Uberschuß und Abgang, und zwar in Specie aus denenjenigen Reichs-Anlagen und Admerzügen, welche Ihre Kayserliche Majestät aus dem Nieder-Sächsischen Creysß zugewarten haben, ohne allen Einwand und Exception zuersetzen; wie dann die löbliche Chur-Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creysßes solche Ihnen nach Proportion zufallende Anlag, zu des Herrn Churfürsten Pfalz-Grafens eventual Schadloshaltung und Sicherheit, biß Franckenthal restituiert, innen zu behalten, und allen beweislichen Schaden davon zuerstattet gehalten seyn sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben möge, verbündlich machen. Actum Nürnberg den 22. Junii Anno 1650.

§. IV.

Die Stände acceptiren solchen Vergleich, jedoch mit Reservation ihres vorigen Concluß.

Montags den 10. Jun. wurde nun in allen drey Reichs-Collegiis über den vorhersehenden, bereits von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten unterschriebenen, Receßs Rath gepflogen; Ob nun gleich die Stände gar vieles dabei zu erinnern gehabt, da alle Last auf Sie allein geschoben werden wollte; So hielten Sie doch davor, es sey nummehro mit allen fernern Moniren zu spät, bevorab der Legat Dolmar dem Directorio hatte sagen lassen, man möchte keine neue Difficultäten machen, damit der Schwedische Generalissimus nicht davon reise, und den Haupt-Receßs ununterschrieben lasse, gestalten dieser Punct unmdglich

weiter, als wie er nun gefasset sey, zubringen gewesen wäre. Dergleichen Erinnerung der Präsidens Ersklein, in dem an den Chur-Brandenburgischen Gesandten Besenbeckens erlassenen Schreiben, Sub N. I. ebenfalls gethan hatte. Dennoch aber,

N. I.

und damit gleichwohl das am 28. Maji. 7. Jun. lezthin gemachte und folgenden Tags den Kayserlichen Gesandten schriftlich übergebene Reichs-Conclußum einigermaßen in Salvo bleiben möchte, wurde concludirt, „daß es zwar bey dem communiticirten Auffas wegen Franckenthal sein Bewenden haben solle, in aller Weise, als sich die Kayserlichen und Schwedischen darob

1650.
Janus.

„darob verglichen hätten: Man habe aber
„jenen anzudeuten, daß man es von Sei-
„ten der Stände bey dem vorigen Con-
„cluso verbleiben lasse, soviel nemlich die
„zum Unterhalt der Franckenthalischen
„Guarnison überhaupt verwilligte Zu-
„lage a 45000. thlr. beträffe, und man
„sich zu einem mehrern nicht verstehen
„wolle noch könne, wie man sich dann
„auch bey der einmahls concludirten Ber-
„fassung, innerhalb 3. Monath solche zu
„ergreifen, erhalten werde; Ingleichen
„möchten die Herren Kayserliche die Ber-
„gleichung mit dem Commendanten zu
„Franckenthal über sich nehmen, weil
„solches den Ständen sonst sehr präjudi-
„cirllich fallen dürfte; Nicht minder wol-
„le man eine Erläuterung über den §. Ge-
„stalten dann ꝛ. haben, ob unter den
„Worten: Alle und jede Reichs-An-
„lagen, jetzt und künftigt ꝛ. auch et-
„wa das Chur-Pfälzische Concingent
„auf die Schwedischen Satisfactions-Gel-

„der mit verstanden werde, auf welchen
„Fall die Herren Kayserlichen bedacht seyn
„würden, wie solcher Abgang, ohne der
„Stände Zuthun ersetzt würde, denn man
„nicht gemeint sey, solches zu übernehmen ꝛ.
„Nach mehrern Inhalt des beygefügtten
„Protocolli sub N. II. und Fürsten-
„Raths-Conclusi sub N. III. Vor allen
„aber war das Reichs-Städtische Col-
„legium darüber allarmirt, daß die ar-
„me unschuldige Stadt Heilbrunn das
„Schlacht-Opffer alleine seyn, und ihre
„Freiheit in höchste Gefahr gestürzt sehen
„sollte, deßwegen Sie eine besondere Pro-
„testation und Verwahrung sub. N. IV.
„schriftlich ad Acta gegeben. Die Franko-
„sen aber, als sie von diesem Vorgang
„Nachricht erhalten haben mochten, schick-
„ten eine Protestation sub N. V. in den
„Reichs-Rath, darinnen Sie die Stän-
„de an Ihr Versprechen erinnerten, und den
„Dissensum wegen Unterhalts der Fran-
„ckenthalischen Guarnison declarirten.

1650.
Junius.

N. II.
N. III.

N. IV.

N. V.

N. I.

Schreiben des *Präsident Erskein* an *Wesenbecium*.

Hoch-Edelgebohrner Herr Gesandter.

Nachdem zwischen den Herren Kayserlichen und Uns gestrigen Tages der
Franckenthalische Punkt, so viel Uns concernirt, geschlossen und unterschrieben,
und Seine Hochfürstliche Durchlaucht wegen Ihrer obliegenden eifertigen Reise ge-
nötiget, mit Vornehmung des gangen Haupt-Recess diese Woche also zu verfahr-
ren, daß künftigen Donnerstag, ob Gott will, die Subscription, und Sonntags
die Berwechslung der Ratificationen erfolgen solle; zu dem Ende auch Morgen die
Originalia sollen geschrieben werden; So zweifelt man nicht, es werden der Hoch-
löblichen Stände allhier amwesende Herren Gesandten, weilm Dieselbe Uns jeders-
zeit zu diesem Schluß und Subscription aufs beweglichste ermahnet, anjeho auch
vor Sich selbst vigiliren, und Ihre Consultationes also einrichten, daß dieses all-
gemeine nützliche Werck keinen Verzug leiden möge, dann Hochgedachte Seine
Durchlaucht so wohl in der Montirung und darob folgenden Vollziehung in
obangesehener Zeit und Tagen Ihres Orts nichts ändern, sondern es also, wie es ge-
handelt, vollziehen werden. So ich hiemit dienstlich berichten wollen, verbleibe

Nürnberg den 12. Jun.

1650.

An Herrn Wesenbecken.

Meines Hochgeehrten Herrn Gesandten

dienstwilliger

Alex. Erskein.

N. II.

Protocollum Norimbergense d. 12. Jun. 1650. in Senatu Principum.

Wurde erstlich Herr Erskeins an Herr Wesenbecken abgegangene *Scheda*
abgelesen, und darauf von Teutsch-Orden *proponirt* und *virirt*.

Nachdeme man den Kayserlichen mit Schweden zu schliessen überlassen, und jene
es weiters zu bringen nicht vermocht, hingegen man aus den Angulickien kommen
müsse, als lasse Ers bey der Handlung.

Zweyter Theil.

Ar 2

Bayern

1650. Junius. Bayern: habe das Project empfangen und ersehen, bezeuget, Er hätte wünschen mögen, daß die Nichtigkeit ohne Beschwerde eines Standes erfolgen mögen, weiln man aber etwas thun müsse, darmit Wir Uns extriciren, lasse Erß dahin gestellet seyn, dann die Oppositiones doch keinen Effect haben, und nichts dann Beschwerden verursachen würden. Der Herr Generalissimus sage: man könne darmit einig seyn, wer sich wiederseze, der habe keine Lust zum Frieden, dem werde man auch die Last aufn Halße liegen lassen. Ergo.

Man könnte zwar viel erinnern, aber es seye nicht rathsam, doch gegen die Herren Kayserlichen könne man eins und das andere gedencen, 1) wegen des Unterhalts der Guarnison, repetire Er Nupera, müste aber je Bayern concurriren, spe Refusionis aut Defalcationis, so müsse Er bedingen, daß kein Stand über seine Quotam noch für den andern oder einigen Creys anzulegen, Salsburg excusire sich, habe nichts gelitten, also gehe es nicht an.

2) Seye dem Unterhalt der Guarnisonen keine Zeit präfigirt, noch determiniret, dahero die Kayserlichen zu erinnern, die Sache nicht in infinitum zu extendiren. Sie sagen zwar neben Schweden, man habe darmit Spanien nicht ostendiren wollen, es werde sich aber mit den Kayserlichen wohl austragen lassen; worunter die Frankosen mit eigem Memoriali einkommen.

3) Seye Fleiß anzuwenden, die Sache wegen des Franckenthalischen und Heilbronnischen Präsidii auf den Schlag Unsers vorigen Conclusi zu richten, das ist, daß Wir mit keiner Guarnison nichts zu thun haben, also weder Spanien noch Chur-Pfalz tributarisch werden, sondern Kayserlicher Majestät das Subsidium zu Dero Disposition lediglich überlassen.

4) Hiernächst die Tractaten mit dem Gubernator zu Franckenthal vermeiden, solche den Herren Kayserlichen committiren, doch darmit Sie die Stände über die gethane Verwilligung nicht graviren.

5) Sollen die Kayserlichen den §. Gestalten dann ic. erläutern, nemlichen daß die Verschonung Chur-Pfalz nicht auf die Schwedische Militiæ Satisfaction zuverstehen, dann Sich darmit kein Stand beladen werde.

6) Wisse Er anderst nicht, dann daß Sein Herr der Cron Frankreich bey Abtretung Heilbronn etliche Stücke geliehen, welche vermöge Ulmischen Tractaten zu restituiren, die könne Er nicht zurück lassen. Worüber der Teutsch-Orden weiters proponiret: man müsse der Stände Ratification und Subscription halber, wer nehmlich solche zu leisten, auch richtig werden. Er rathe es zu halten, wie zu Münster.

Bayern. Seye darüber nicht instruiret, könne sich also nicht erklären, doch müsse Erß bey dem Stylo Monasterii usitato im Ende bewenden lassen.

Bamberg. Wünschet, daß die Stände von Chur-Pfalz und Schweden wären verschont geblieben, aber es seye nicht zu ändern, doch könne von den Kayserlichen eine Erläuterung begehrt werden, sonderlich ratione temporis, da nichts definiret, Item der Summa, da Wir in Terminis Conclusi, nemlich über die 45. W. Thlr. nichts zu zuthun, verbleiben müssen, Item, nicht hindan zu lassen haben, was Uns die Kayserlichen nach den 3. Monathen zu praktiren anerbotten, dann sonst werde kein Ernst bey der Franckenthalischen Restitution angewendet werden. Interim könne man für den Ober-Rheinischen und andere Creysse eine Repartition machen, was jeder nach Franckenthal und Heidelberg zu erlegen, wegen der Creys-ausschreibenden Fürsten müsse er contestiren, daß die in keine Particular-Obligation zustecken. De Quantitate Präsidiorum wäre auch zu reden, Franckenthal sey nicht weitläuffrig, also die Guarnison so stark nicht nöthig. Wegen des §. gestalten dann ic. dörffe es eine Erläuterung. Mit den Stücken bleibe er billig bey dem Friedens-Instrument. Bey dem Paß mit Heilbronn seye das Wort: Reichs-Freyheit, zu schwach, müsse Immedietät und wohl mehrers dabey stehen. Wegen der Ratification und Subsignation müsse man sich auch vergleichen, sufficere, si ex singulis Collegiis duo subscribant. Den Herren Frankosen

1650. hosen wäre zu antworten: Die Handlung wäre zwischen denen Kayserlichen und
 Junius. Schwedischen vorgegangen, wir geben ohne Mittel nach Franckenthal nichts, son-
 dern nur Caesari ein Subsidium, der möge es, wie Er wolle, anwenden. Man
 könne, vel illis ipsis contentibus, so bald zur Leistung der Guarantie nicht kom-
 men. Im Ende solle man die Schwedischen mit Ihnen handeln lassen, und wer-
 den Sich die Kayserlichen gegen Ihnen wegen Benschelben, Ehrenbreitsstein &c.
 wohl erklären, wie auch, sub servanda Pace, die Guarantie prästiren &c.

Pfalz-Neuburg. Wäre keinem Stand zu präjudiciren instruiret, wol-
 te daher Heilbronn gerne retten, aber weilm die Umstände nicht zu ändern, müsse
 Ers dahin stellen, doch wäre Unserem jüngsten Concluso, so weit möglich, zu in-
 hariren; Der Bayerische Creys und sonderlich sein Herr wäre, mehr angezogener
 Ursachen Willen, zu keiner Contribution zu ziehen, allenfalls aber keinen keine
 Exemption zu verstaten. Die Schweden möchten die Französischen zur Con-
 descendenz bewegen, deren Memoriale ad Dictaturam zu geben.

Chur-Cöllnische Vota per Teutsch-Orden. Wie Teutscher Orden lasse alles
 dahin gestellt seyn, man müsse sich darein ergeben, weilen die Subscription des Haupt-
 Recess sonst nicht zu erhalten, der Herr Generalissimus auch in 3. Tagen fortge-
 hen, wie drigens aber usque ad Secundum Evacuationis Terminum verblei-
 ben wolle.

Sachsen-Altenburg. Wie Teutscher Orden und Cöllnische, den Stän-
 den hätte man schwere Conditiones imponiret, weilen aber per Oppositionem
 der Generalissimus zur Abreise, re infecta, adigiret, und die Monita sine Effe-
 ctu seyn, und neue Difficultäten gebähren werden, darum der Chur-Pfälzische
 Hamm mit Ungefüg und Ungedult anhalte, also solle man mit den Erinnerun-
 gen behutsam gehen, und Sie nur gegen die Kayserlichen einwenden. Niemand
 könne in Anlagen für den andern stehen, und der Indemnition derer Stände, so
 ex Mora aliorum damnificiret, wohl anderweit prävidiret werden. Die von
 den Vorstimmenden desiderirte Declaration der Herrn Kayserlichen seye nöthig, und
 sonderlich zu bedingen, da post 3. Menses Franckenthal noch nicht ataquiret werden
 könnte, den fernern Verlag zu defalciren, sonst solle man der Zeit nach nur nicht viel Wor-
 temachen. Die vordessen gut befundene Verfassung wäre nicht außser Acht zu lassen,
 dann sich dardurch der Terminus obsidendæ Franckenthalia re ipsa herfür
 thun werde, und dieß hätte man denen Herren Kayserlichen anzuzeigen, daß man
 nehmlich die Verfassung intra tres Menses a Die subsignati Recessus anzutreten
 vor habe. Der Ratification und Subscription wegen, solle es, wie zu Münster,
 gehalten, oder die Anstalt denen Herren Kayserlichen und Schwedischen heimgege-
 ben werden. Keine Exemptio habe statt.

Passau. Sey ein Baper, aber da dem Publico könne geholffen werden,
 achte Er das Commodum Privatum für nichts, wolte concurriren, sonst wie
 Teutscher Orden.

Sachsen-Coburg. Wie Collega. Basel: Weilen dem Elend auf andere
 Weise nicht zu entgehen, müsse mans geschehen lassen; Die Monita wegen der
 Guarnilon zu Franckenthal Unterhalts seyn gut, sonderlich, daß die Herren Kay-
 serlichen mit dem Gubernator daselbst ohne Zuthun der Stände handeln. Daß
 eine Repartition gemachet, und eine gewisse Zeit wegen des Unterhalts bestimmt
 werde, lasse Er Ihm ingleichen belieben. Wie auch, daß die Herren Kayserlichen
 und Schwedischen die Puncta Ratificationis & Signat. vereinbahren. Nicht
 weniger, was Vorstimmende wegen der Herren Französischen gut befunden.

Sachsen-Weymar. Seye weder befehlicht, noch gemeint, einigem Stand
 zu präjudiciren, daher Ihme dann leyd seye, daß die Stadt Heilbronn mit derg-
 gleichen Affliction betreten werden müsse. Weilm es aber heiße, quod omne
 magnum Exemplum iniquo non careat, und denen Incommodis Privato-
 rum je zu Zeiten Raum gelassen werden müsse, wann Sie Utilitate publica re-
 prehendere werden; so lasse Ers, Seines Theils, auch dahin gestellet, halte
 Nr 3 aber

1650.
 Junius.

1650.
Junius.

aber doch nöthig, so weit dem Immedietät, Immunität und sonst zu vigiliren, daß es wohl gethan und billig geschehe. Wegen derer übrigen Monitorum, und daß solche allein den Herren Kayserlichen, mit denen man dißfalls hauptsächlich zu thun, vorzutragen, welches die Herren Schweden auch nicht übel nehmen könnten, conformirte Er Sich denen meisten Vorstimmenden, wie auch was die präterdirte Exemtionen betreffe; Nicht minder der Ratification halber, die Subscriptiones aber beschehen am füglichsten, wie zu Münster. Was die Herren Schweden mit denen Franzosen richten werden, seye zu erwarten, und solches auch wegen Sachsen Gotha.

1650.
Junius.

Fulda wie Bamberg. Die Monita seyen denen Kayserlichen bezubringen, man halte sich an Ihrer gegebenen Declaration, und sollen Sie sich, des Quanti halber, für Sich mit dem Franckenthalischen Gouverneur vergleichen. Herr Duc d'Amals möchte an den Erz-Herzogen einen eigenen Courier spediren, die Garnison zu Franckenthal innzuhalten und zu ringern, dann der Maß ja so groß nicht seye. Der 45. M. Thlr. wegen sey eine Repartition zu machen &c.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Wüßte, daß man in Terminis Conclusi bleiben können, weilten aber aus der Sachen anderst nicht zugelangen, müsse man aus der Noth eine Tugend machen. Die Monita werden schwerlich statt finden, doch möge man mit denen Herrn Kayserlichen reden, sonderlich des Termini und Summen halber. Item wegen des Gouverneurs zu Franckenthal. Heilbrun seye der Immedietät, und darmit Sie an Ihrer Stadt Administration nicht mögen Turbationes leiden, wegen zu prospiciren. Wegen Pfalz müsse man eine Declaration suchen, und keine Exemtion, noch, daß einer für den andern gehalten seye, nachgeben. Ein Formular der Ratificationen hätte Herr Ersklein vor Ostern ausgestellt, daß wäre zu ersehen. Item verglichen, daß ex quovis Collegio war eine zu unterschreiben, doch hätten die Herrn Schwedischen begehrt, alle die in Waffen stünden, müßten subscribiren und ratificiren.

Braunschweig-Zellische ad Majora und wie Wolfenbüttel. Henneberg ad Majora, man solle keine Occasion fürüber streichen lassen.

Conclusum Principum ist besonders abgefaßt. (vid. N. III.)

Electores haben das Ihre dahin erklärt: Sie hätten den Reccels erwogen und geschlossen: Wie der und der schreiben, wolle man den ad -- Pacem ejusque Effectum nec non Libertatem Patriæ nicht hindern. Gleichwol hätten Wir denen Kayserlichen anzuwenden: Wir wolten Kayserlicher Majestät die 45. M. thlr. an Orten, da Derro beube, beytragen, nicht zweiffende, Franckenthal werde, wo nicht eher, doch innerhalb der 3. Monathen restituiret, und der Garnison Unterhalt cessiren, auch der Stände verschonet werden. Sonsten blieben Wir, wegen der Verfassung, bey vorriger Meynung, daß die nach den 3. Monathen solle vorgestellet werden; darmit auch inter Status eine Aequalität erhalten werde, fiat Repartitio &c. Wegen der 45. M. Thlr. die Kayserlichen mögen hiernächst davon disponiren, wie es dem Reich am fürträglichsten falle. Worbey Erläuterung den 5. Gestalten dann &c. zuerfordern, und derer Stücke, so Chur-Bayern den Franzosen in Heilbrun hinterlassen, halber Erinnerung zu thun.

Nachdem Ihnen nun die Correlation Unsers Conclusi wiederfahren, haben Sie darbey acquiescirt, und beydes denen Herrn Städtischen fürgetragen, welche dahin gegangen: Sie hätten alles reiflich erwogen. So sehr Sie sich nun erfreuet, daß die Sachen zum Ende verführet werden sollen, so sehr hätten Sie gewünschet, daß sich darüber niemand zubeschweren haben möchte. Darzu aber wäre leider nur zu grosse Ursach, indeme das Baad über die arme Stadt Heilbrun ausgegossen, Ihre Ihre Libertät und Immedietät geschwächt, eine underterminirte Befagung aufgedrungen, Ihnen in keine Wege mit pflichtbar gemacht, u. dem Franck- und Schwäbischen Creyß die Anticipatio und Expromissio des Unterhalts aufgebürdet werden wollen, man seye darüber recht bestürzt. Habe sich auf Bertröstungen, Conclusa &c. verlassen, die verschwinden in Luft, können also in den Vergleich nicht willigen,

1650. Junius. gen, müssen es passive geschehen lassen, was sie nicht ändern können. Chur-Pfalz sey ja mit Heilbrunn nichts gedienet, man müsse Spanien tributarisch werden. Sie müssen also um Manutention des vorigen Conclufi bitten, daß nemlich die Præstatio Facti a Caesareanis sine noxa Statutum beschehe. Könne es aber ja anders nicht seyn, wiewohl Sie durchaus de Dissensu contestirten und passiva Qualitati infiltrirten, so möchte man doch bedingen 1) daß eine leidentliche Guarnison eingelegt. 2) Der Stadt mit verpfichtet, 3) die Thor-Schlüssel jedem Theil zur Helffte per vices, weiln Chur-Pfalz in die Stadt eine Dissidentz zusehen nicht Ursach, behändiget. 4) Das Wort: Bestung, ausgelassen, 5) gute Disciplin gehalten, 6) keine Bescherde eingeführet, 7) keine Aufschläge oder Zolle angeleget, 8) stracks nach der Restitution Franckenthal Heilbrunn evacuirt, 9) und Ihr schnurstracker Dissens denen Conclufis & Protocollis einverleibet, 10) hierdurch dem Reichs-Städtischen Collegio kein Präjudiz zugezogen, und also deren Jura in integro erhalten werden möchten. In reliquis Nobis consentientes.

Worbey der Heilbrunnische seine Contradiktion und Dissens, Præsentibus omnibus Statuum Legatis, dem Reichs-Directorio angefügert, und ein Attestatum super diligentia & dissensu begehrt. Deme Vertröstung wiederfahren, alle Einwendungen denen Kayserlichen und Schwedischen emsiglich zu recommendiren.

N. III.

Conclusum in Senatu Principum C. d. 1650.

Obwohl die Fürstlichen Herren Abgesandten samt und sonderß dahin instruirt, auch nichts liebers wünschen mögen, als daß die sämtlichen Stände des Reichs, wegen der Franckenthalischen Vorenthaltung, und daher erfolgter Chur-Pfalscher Forderung, aller weitem Bescherden hätten können überhaben bleiben; Demnach aber communi Consensu dieser Sachen Abhandlung den Herren Kayserlichen überlassen worden, dieselbe aber die Sache zu mehrer Erleichterung der Stände nicht bringen können, und aber man dadurch zu dem Ende und Haupt-Schluß dieser Tractaten zukommen verhofft, also läßt man es darbey verbleiben; allein halten die Fürstliche Herren Abgesandte darfür, daß bey Caesareanis noch etliche Erinnerungen zu thun, wie auch etliche Erläuterungen zu begehren.

1) Weilen der Terminus von Unterhaltung der Guarnison in Franckenthal indefinite gesetzt, daß eine gewisse Zeit darzu bestimmet, und weiln die Stände vor diesem auf 3. Monath Ihrer Kayserlichen Majestät zu Ehren gutwillig 45000. thlr. semel pro semper bewilligt, und was nach Verfließen solcher Zeit weiters erfordert werden möchte, die Herren Kayserlichen ohne der Stände Zuthun zu übernehmen sich erbothen, als hätte es dabey lediglich sein Verbleibens, und die Herren Kayserlichen sich bezwigen mit dem Commandanten zu Franckenthal zu vergleichen, darmit die Stände derwegen weiter nicht beschwehret werden.

2) Wäre zuerinnern, daß es bey dem Concluso, so den 8. Junii den Herren Kayserlichen übergeben worden, nemlich, daß man sich innerhalb 3. Monathen post subscripsum Receptum in Verfassung zu Versicherung des Reiches zustellen, sein Verbleiben haben solle.

3) Wäre bey dem Wort: Reichs-Freyheit, soviel die Stadt Heilbrunn betrifft, auch das Wort: Immedietät, und daß von Chur-Pfalz der Stadt an Ihrer Administration Eintrag und Hinderung nicht geschehen solle, mit bezuzusehen.

4) Sollte von den Herren Kayserlichen eine Declaration über den §. Gestalten dann ic. begehrt werden.

5) Wegen der Stück und Ammunition, so sich in Heilbrunn befindet, bitte der Bayerische Gesandte, daß Seinem Gnädigsten Herrn, wie auch der - weiln Ihre Fürstliche Gnaden das Geschüz in Heilbrunn erkaufft, und theils bereit bezahlet, nicht präjudicirt.

6) Ob-

1650.
Junius.

1650.
Junius.

6) Obwöhl etliche Bayerische Creys- Stände vermeint, von dieser neuen Anlag, wegen so beharlich ausgestandener Kriegs- Beschwerde, exempt zu seyn: Weilm man sich aber darzu nicht versehen könte: So haben Sie sich endlich eventualiter bedingt, daß kein desselben Creys- Stand vor den andern haften oder bezahlen, insonderheit das Erz- Stift Salzburg darbey seine Quoram abzustatten angehalten werde. Demnach auch unter wählender Consultation ein Memorial die Herren Franzosen dem Hochlöblichen Reichs- Directorio anheut überschicket, als wird dessen Communication per Dictaturam begehrt.

7) Und damit durch die Ratificationes der Stände keine Verlängerung erfolge, und man sich erinnert, daß vor 8. Wochen eine Formula Ratificationis dem Herrn Schwedischen Präsidente Ersklein übergeben worden, wären die Herren Kayserlichen zuebitten, solcher Formul halber sich mit den Herren Schwedischen zuver gleichen, und Sie hernach durchs Directorium per Dictaturam zu communiciren, welche von den Reichs- Gesandtschafften den Haupt- Reces unterschreiben, und gefolglich ratificiren sollen.

N. IV.

Des Städtischen Collegii respective Verwahr- und Erinnerung, wider das auf Heilbrunn gefallene Franckenthalische Temperament.

Mense Junio 1650. Nürnberg.

So sehr man sich ex Parte des Frey- und Reichs- Städtischen Collegii erfreuet, daß durch des Allerhöchsten sonderbare Gnad diß alhier so lang obgeschwebte überschwehre Werck zwischen den Herrn Kayserlichen und Königlich- Schwedischen Hoch- ansehnlichen Gesandten so weit gebracht worden, daß auf der sämtlichen Stände ers folgende Ratification der Haupt- Reces seine endliche Nichtigkeit erlangen, und darauf sobalden die verglichene Termini Exauctorationis & Evacuationis ihren würllichen Anfang und Fortgang haben sollen, so wolte man doch zusehender wünsch, daß keine solche Conditiones dabey gesezet und begriffen seyn möchten, darüber man Städtischen Theils sich zu beschwehren, und eine und andere Einmurrungen deswegen einzuwenden, keineswegs umgehen kan.

Und gleichwie die principallte Condition dahin gerichtet ist, daß des Herrn Pfalz Grafen Churfürstliche Durchlaucht des Heiligen Reichs- Stadt Heilbrunn loco Temperamenti dergestalten eingeräumt, daß Derselben die undeterminirte Besatzung allein verpflichtet, zu deren Unterhaltung aber der Schwäb- und Fränkische Creys, vermög einer darüber vom Reich bey diesem Schluß erhaltenen Special- Repartition, Monathlich 8000. Rthlr. zu Händen des Chur- Pfälzischen in Heilbrunn bestellten Receptoris nicht allein unfehlbar, sondern auch die Helffte anticipando alle weg 14. Tag vorher eingeliefert werden, in Entstehung dessen aber auf Notification des Commendanten die Creyshauschreibende Fürsten solcher Entrichtung halber würlliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnison erwarten, auch Chur- Pfalz vor der völligen Entrichtung der Restanten die Guarnison abzuführen nicht schuldig seyn solle.

Als ist man Städtischen Theils um sovielmehr bestürzet und betrübt worden, jweniger Sie sich in Krafft deren unterschiedlich her erhaltenen Vertröstungen und Versprechungen, auch gemeldten Concluserum, auch des Instrumenti Pacis selbst, und andern Ursachen und Umständen zuversehen gehabt, daß diese unschuldige Stadt in diß Werck, und zwar auf solche ungewöhnliche Weise, hineingezogen werden solte, welche zu höchstgefährlicher Consequenz und Präjuditz leichtlich so weit ausschlagen könte, daß im Ende auch andere Frey- und Reichs- Städte sich dergleichen Gefahr zu besorgen haben würden, und demnach denen Anwesenden Frey- und Reichs- Städtischen Gesandten sehr schwehr und unverantwortlich vorfallen will, wider Ihre obhabende auf Conservation der Frey- und Reichs- Städte gerichtete Instruction, in diß Project einiger Gestalt zu bewilligen, sondern müssen es vielmehr mit gehöriger Verwahrung auf allen Fall dahin gestellt seyn lassen.

Zuma-

1650.
Junius.

Zumahlen den Frey- und Reichs-Städten dabey vornemlich zu Gemüthe gehet
1) Daß man nicht sehen kan, was des Herrn Pfalz Grafens Churfürstlichen Durch-
laucht mit dieser Stadt und deren Guarnison gedienet, weil die dazu destinierte
8000. Rthlr. Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nicht zum Besten kommen, und Die-
be sich einigen Rechts, Nutzens, und Vortheils wider die Stadt Heylbrunn und de-
ro Zugehörige keineswegs anzumassen.

2) Daß die Guarnison nicht derterminirt, und nach Proportion der 8000.
Rthlr. selbige besorglich auf eine starke Anzahl, mehr der Stadt zu Präjuditz und
Beschwerde, als zu anderweitigen Ende erhöhet werden dürffte.

3) Zumahlen 3) solche Guarnison Churfürstlicher Durchlaucht allein verpflichtet,
4) und überdiß, 4) die 8000. Rthlr. von beyden Schwäb- und Fränckischen Creysen be-
zahlt, 14. Tag anticipirt, und die nächstgelegene Stände der Execution für sich
und andere unterworfen.

5) Auch die Stadt Heylbrunn auf allen Fall für die Restanten so weit haften sol-
le, daß künfftig auch, bey oder nach Restitution der Bestung Franckenthal, daraus
zu Verzögerung der Abführung der Wäcker kechtlich Prätext und Anlaß genommen
werden möchte.

6) Über dieses 6) die Ober-Rheinische Creys-Stände, und darunter begriffene Frey-
und Reichs-Städte, so bishero nach Franckenthal coneribuiert, zu derselben Con-
tinuirung, zwar auf künfftigen Abzug von Ihren Reichs-Contingention, solcher
gestalt verobligirt werden wollen, daß Sie dadurch in Effecta zu Spanischen Tri-
butarien gemacht werden, und daher sich darüber höchstens zu beklagen Gelegenheit
bekommen mögen.

7) Und zwar dabey 7) kein Terminus ad quem, ratione der Unterhaltung bey-
der Guarnisonen zu Heylbrunn und Franckenthal, gesetzt worden.

Gleichwie man sich nun allerseits zu erinnern, welchergestalt unlangst von
den beyden höhern Collegien ein Conclusum wohl bedächtlich dahin gemacht wor-
den, daß man der Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren 45. M. Rthlr.
in allem in 3. Monatsen, jedesmahl 15. M. Rthlr. von allen 9. Creysen des Reichs zu be-
zahlen, so weit und zu dem Ende bewilliget, daß den Ständen wegen des Franckenthal-
lichen Befehls, und was davon dependiren mag, im übrigen keineswegs einige wei-
tere Beschwehrung zugemuthet, weniger zugefüget, sondern so wohl mit dem Com-
mendanten in Franckenthal, als dem Herrn Churfürsten Pfalz-Grafen
circa Präjudicium Statuum die Sache zu vöthiger Richtigkeit zubringen, auf die
Herren Kayserlichen Plenipotentiarien gestellt werden solle, damit man dann a
Parte der Frey- und Reichs-Städte, sub spe rati, sich endlich conformirt und ver-
glichen; also muß man es an Seiten derselben nochmahls dabey bewenden lassen,
und kan sich (in specie und insonderheit ex Parte deren in dem Ober-Rheinischen
Creys gefessenen Frey- und Reichs-Städten) zu einem mehrern und andern, als so
viel eines jeden Standes Contingent an den bewilligten 45. M. Rthlr. in 3. Ter-
minen zu bezahlen semel pro semper betrifft, aus denen vormahls ausführlich an-
gezogenen Motiven und Umständen, und sonderlich wegen der meisten Städte, beyder
vor andern ruinirten Fränckisch- und Schwäbischen Creysen, vor Augen liegenden
äußersten Unermüden, keines wegs verstehen, noch sich über die 3. Monath, und al-
so gleichsam in infinitum, zu Unterhaltung einer oder der andern Guarnison (zu-
mahl es auf allen Fall ratione Franckenthal ex parte Gallorum ohne grosse Ges-
fahr und Ungelegenheit nicht abgehen dürffte,) verobligirt machen, der tröstlichen
guten Hoffnung gelehend, daß es sowol bey den Herren Kayserlichen als auch den
Herren Königlich-Schwedischen, Chur-Pfälzischen und andern selbst keine andere
Meinung haben, auch auf allen Fall wol Mittel und Expedientia sich finden wer-
den, ex Parte der Stände, vermittelst eines Neben Reccesses oder in andere Weg,
solcher gestalten zu verwahren und zuversichern, daß die von den Herren Kayserli-
chen disfalls vornemlich angezogene besorgende Jalousie und ungleiche Apprehen-
sion der Königlich Majestät in Spanien gnugsam verhütet werden möchte.

Zweyter Theil.

Sf

Wegen

1650.
Junius.

1650.
Junius.

Wegen der Stadt Heylbrunn will man zufoorderst um derselben bestmöglicher Vorschonung, krafft deren vor diesem vielfältig angezogenen Motiven und Ursachen, hiemit nochmahls inständig gebeten und erinnert haben.

1650.
Junius.

Auf allen äußersten Fall aber, da je anderer Gestalt aus dem Verck nicht zukommen, sondern sich anderweitig Verzögerung, Gefahr und Extremitäten, so weit zubefahren seyn solte, daß man es am Ende Städtischen Theils würde bloß passive dahin gesetzt seyn lassen müssen, verhofft und gebeten haben, die Sache auf nachfolgende Conditiones einzurichten:

1) Daß die Guarnison auf eine leidentliche Anzahl (wie vor diesem ex Parte Ihrer Kayserlichen und der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ausser dem Nothfall) um so vielmehr gerichtet werde, als nach beschlossenen Frieden der Indemnität halber Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anderweit erstatteter Versicherung, keine sonderbahre Ratio ein mehrers abfordern werde.

2) Daß selbige Guarnison, neben des Herrn Pfalz-Grafen Churfürstlichen Durchlaucht, auch der Stadt zugleich mit verpflichtet, wie nicht weniger die Schlüssel zur Helffte in der Stadt Händen solcher gestalt gelassen werden mögen, als Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht sich darwider zu opponiren, und in die Stadt einig Mißtrauen zusetzen, verhoffentlich keine erhebliche Ursach haben werden.

3) Daß das Wort: Vestung ausgelassen.

4) Hingegen aber wohl exprimirt werden möge, daß mehr besagte Stadt, ausser bemeldter Guarnison, (deren Sie doch ausser dem Obdach ein mehrers weder an Servitien, Hauptmans Kost, Fourage, noch in einige andere Wege zu präctiren oder zuverschaffen keineswegs schuldig seyn, auch gute Disciplin unter derselben gehalten werden solle) in Ecclesiasticis & Politicis in denjenigen Immediat- Standt, Rechten und Freyheiten wieder gesetzt, und darbey unperturbirt gelassen werden möge, wie Sie sich ante hos Motus bellicos befunden.

5) Auch Seine Churfürstliche Durchlaucht so wenig mit Aufrichtung neuer Zölle und Aufschläge unter den Thoren, auch zu Wasser und Land, als in andere Wege der Stadt einigen Eintrag zu thun befugt.

6) Insonderheit aber zugleich, und alsobalden nach beschehener Evacuation der Vestung Franckenthal, die Guarnison aus Heylbrunn zu führen schuldig seyn solle.

Sonderlich aber will man ex Parte und im Namen der sämtlichen Frey- und Reichs-Städte hiemit solennissime protestire haben, daß dasjenige, was disfalls ratione Heylbrunn ohne der Städte Consens vorgangen, und ferners vorgehen und geschlossen werden mag, denenselben samt und sonders zu einigem Präjuditz oder gefährlicher Consequentz keineswegs angezogen werden solle, noch könne, mit Bitten, dergleichen Verwahrungs-Clausul dem Haupt-Receßs expresse zu inseriren etc.

N. V.

Der Franzosen nochmahlige Protestation, den Unterhalt der Spanischen Guarnison in Franckenthal betreffend.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

In confinio Executionis Pacis sumus, & nulla adhuc apparent vestigia eorum, quæ Nobis debentur, & quæ promissa sunt. Hæc verba denotant *Restitutionem Castellri Ehrenbreitstein in primo Termino, secundum formam Instrumenti Pacis; Demolitionem Benfelde, & securitatem pro Restitutione Franckenenthalie intra 3. Menses; Et interim pro Indemnitate sine pignore præstare illam vultis, ut a principio oblatum fuit, sine alia via, modo sufficiens sit, ut nuper propositum est.*

Contrariam autem esse huic propositioni sustentationem Præsidii Franckenenthalie.

1650.
Junius.

ckenthalensis ab Imperio faciendam, adeo notum est, ut nihil magis retar-
dare ejus restitutionem possit, neque Rex Christianissimus hanc sustentationem
Transactioni Pacis in Puncto Assistentiae congruere arbitratur.

1650.
Junius.

De la Court, de Veautorte, D' Avancourt.

Pres. 12. Junii 1650.

§. V.

Der Stände
Monita über
den errichte-
ten Vergleich.Zogen solche
den Kaiserlich
den vor.

Weil aber die vorgemeldte Reichs-
Deliberation über den Franckenthal-
schen Vergleich bis Nachmittags um
3. Uhr gedauert hatte; So verfügten sich
erst um 5. Uhr des Abends die Depu-
tati zu den Kaiserlichen Gesandten,
Wolmar und Cranio, denen der
Chur-Mainzische folgendes vortrug:
Nachdem Ihre Excellenzen den Depu-
tirten Gestern dasjenige zugestellet, was
Sie mit denen Königlich-Schwedischen
in puncto Temperamenti Francken-
thals Ihres Theils zu schliessen vor gut
angesehen, und unterschrieben, hätten
diese nicht unterlassen, nebens denen
andern der Chur-Fürsten und Stände
Gesandten solches reichlich zu erwegen, und
befunden, daß allerhand Sachen dar-
inn enthalten wären, so Churfürsten und
Ständen ziemlich schwer fallen würden.
Solches aber nicht vermuthet, weil man
bisher eines andern, und auch von den
Königlich-Schwedischen selbst verdrisset
worden sey, daß es nunmehr an nichts
ermangele, als daß die Subscriptio des
Haupt-Recesses erfolge: sich also nicht
versehen, daß hernach solche schwere
Conditiones auf die Bahn gebracht
werden sollten. Weil man aber sehe,
daß das Werk bereits subscribirt sey,
und man a Parte Churfürsten und Stän-
de pro Principali Scopo die völlige
Beruhigung, und Executionem Pacis
erhalten müsse, könne man geschehen
lassen, daß dieses, was bereits zu Pap-
per gebracht, und von beyden Theilen
subscribirt worden, zu dem Ende voll-
zogen werden möge, damit vermittelst
dessen die Exactoratio und Evacua-
tio von allen Theilen auch ins Werk
gerichtet, der Recess alsbald subscri-
birt, und was darinn enthalten sey, ohn-
verzüglich zu seiner Würcklichkeit ge-
bracht würde. Es wäre dennoch in
particulari von dem Reichs-Städ-

tischen Collegio mit Beschwehrung
angeführet, daß die Stadt Heilbrunn
nicht mit eingeschlossen werden solle, und
hätten Sie erhebliche Motiven, warum
dieselbe zu verschonen sey. Bäten auch,
die Herren Kaiserlichen wollten denen
Herren Schwedischen, wann es seyn könn-
te, zu Gemüthe führen, daß Seiner
Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz
an diesem Orth und an desselben Belä-
stigung nichts gelegen sey, noch Sie eini-
ge Securität dabey hätten, und also zu
sehen, ob die Königlich-Schwedischen
zu vermögen wären, damit diese freye
Reichs-Stadt verschonet würde. Wann
aber kein anders nicht zu erhalten
stünde, müsse man es zwar dahin gestel-
let seyn lassen, setze jedoch außer Zwei-
fel, es werde diese Stadt, so bald als
Franckenthal evacuirt wäre, befreyet
werden, daher man 2) bitte, daß die
Worte: nebens der Befestigung ausge-
lassen, und Sie allein eine Reichs-Stadt
inculcirt, auch 3) ihnen die Reichs-
Immediatät ausdrücklich reservirt,
und daß ihnen 4) weder in ihrer Ad-
ministracion, noch durch neue Licen-
ten oder andere Auflagen, einige Beschwe-
rung nicht zugezogen werden sollte. In-
gleichen 5) sey zuverwahren, damit die-
ser Actus künfftig pro Exemplo nicht
allegiret werde, daß man eine Reichs-
Stadt sine expresso Consensu Sta-
tuum & Civitatum Imperii, hin-
gebe. 6) befinde man, daß der §.
Gestaltt dann eine Erläuterung be-
dürffe, damit es nicht das Ansehen ha-
be, ob hätte Chur-Pfals das Contiu-
gent an denen Schwedischen Satisfa-
ctions-Geldern innezubehalten. So
wäre auch an Seiten Chur-Bayern
und Württemberg wegen der Stücke
und Munition in Heilbrunn Erinnerung
beschehen, und zwar von Chur-Bayern,
daß in dem Ulmischen Armistitien-Re-

Erinnerung
und Refer-
vatio wegen
Heilbrunn.

Sf 2

,,cess